

Rahmenkonzeption

Einrichtungsinterne Teststrategie

- Testung aktuell -

Es gibt grundsätzlich keine Änderungen in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung. Die Verordnung wurde bisher nicht geändert.

Der Leiter des Referats für Landesrecht und Pflege, Wohn- und Teilhabegesetz der Landesregierung weist jedoch in seiner Mitteilung vom 07.05.2021 ausdrücklich darauf hin, dass Besucherinnen und Besucher, die über einen Genesenennachweis verfügen (positive Labordiagnostik [PCR-Test] muss mindestens 28 Tage, aber maximal 6 Monate, zurückliegen) oder seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind, mit getesteten Personen gleichzusetzen sind. Dies bedeutet, dass diese Besucher keinen Testnachweis mehr beibringen bzw. vor Ort nicht mehr getestet werden müssen.

Die entsprechenden Nachweise sind vor Ort vorzulegen

Ob Mitarbeiter*innen, die die vor beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls keinem Test (mehr) entsprechend der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung unterzogen werden müssen, wird derzeit geklärt. Sobald eine entsprechende Klärung herbeigeführt werden konnte, werden Sie entsprechend informiert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Fortführung der Schnelltests bei Mitarbeiter*innen empfohlen.

1. Einleitung

- Die nachfolgende Rahmenkonzeption beschreibt die einrichtungsinterne Teststrategie, benennt die testauslösenden Indikationen, Rahmenbedingungen, ablauforganisatorischen Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Durchführung der PoC-Antigentestungen

2. Grundlage

- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – Corona Test Quarantäne VO) vom 8. April 2021 in der ab dem 23. April 2021 gültigen Fassung

4. Testanlass

- Neu-/Wiederaufnahme bzw. Betreuungsbeginn einer pflegebedürftigen Person:
 - PCR Ersttestung (nicht älter als 48 Std.) und Wiederholungstestung nach 6 Tagen per Antigen- Test
 - Grundlage
 - Anlage zur Allgemeinverfügung NRW zur Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 02.11.2020 und in 2021 jeweils folgend und darauf aufbauend
 - Die jeweils aktuelle Corona AV Pflege und Besuche
 - Hinweis
 - Vor der Entlassung aus einem Krankenhaus in eine Einrichtung erfolgt der PCR-Test durch das Krankenhaus
- Bei Nutzer*innen und Beschäftigten der Einrichtung, bei denen im Rahmen des Täglichen Symptommonitorings leichte unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden:
 - Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests
 - Grundlage: AV Test- Verordnung
 - Anmerkung
 - Beschäftigte der Einrichtung stimmen das weitere Vorgehen mit der Pflegedienst-/Einrichtungsleitung ab
- Bei positivem PoC-Antigen-Schnelltest:
 - Information des für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamtes
 - Die Meldung umfasst Name und Adresse des Betroffenen
 - Grundlage: AV Test- Verordnung in der jeweils aktuellen und angepassten Fassung
 - Veranlassung eine PCR-Testes zur Überprüfung des PoC-Testergebnisses in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt
 - Grundlage: AV Test- Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung
 - gilt nur für Nutzer*innen und Beschäftigte der Einrichtung
 - Anmerkung:
 - Beschäftigte mit akuten respiratorischen Problemen/Fieber informieren die Pflegedienst-/Einrichtungsleitung, verlassen unverzüglich den Arbeitsplatz und sorgen für eine ärztliche Abklärung
 - Besucher*innen mit Erkältungssymptomen und/oder Temperatur (per Stirnthermometer gemessen) $>37,5^{\circ}\text{C}$ erhalten keinen Zutritt zu den Pflegebereichen der Einrichtung
- Bei Nutzer*innen und Beschäftigten der Einrichtung, bei denen im Rahmen des täglichen Symptommonitorings mittelgradig bis schwere Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden:
 - Veranlassung einer unmittelbaren Antigen PoC Testung und ggf. PCR-Testung in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt
 - Grundlage: AV Test- Verordnung in jeweils aktualisierter Fassung
- Testintervalle von Nutzer*innen und Beschäftigten ohne Symptome:

Nutzer*innen und Beschäftigten ohne Symptome wird ein PoC-Antigen-Schnelltest angeboten. Die Teilnahme erfolgt freiwillig bzw. bei Nutzer*innen ggf. mit Zustimmung der vertretungsberechtigten Person. Beschäftigte haben sich einer Antigen-Testung 2 x pro Woche in der Einrichtung zu unterziehen. Aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Menschen, die in Altenpflegeeinrichtungen leben und aufgrund des zweifelsfrei bestehenden Restrisikos wird noch nicht auf Testungen verzichtet.

5. **Rahmenbedingungen und organisatorische Maßnahmen zur Testung**

5.1 Symptommonitoring und Durchführung der Testungen:

Verantwortlich für die Planung und fachgerechte Durchführung des Symptommonitoring sowie der Testungen ist die verantwortliche Pflegefachkraft gem. SGB XI bzw. die Einrichtungsleitung gem. WTG NRW.

5.2 Symptommonitoring und Durchführung in der vollstationären Pflege (SGB XI):

- Benennung einer verantwortlichen Fachkraft für die Organisation des Symptommonitorings und Durchführung der PoC-Antigen-Schnelltestungen für die jeweiligen Dienste
- Durchführung des Monitorings und der Erfassung respiratorischer Symptome bei allen Bewohner*innen im Rahmen des Frühdienstes
- Bei Bewohner*innen mit festgestellten Symptomen erfolgt die Durchführung des PoC-Antigen-Schnelltestes
- Information der Pflegedienst-/Einrichtungsleitung und Umsetzung des Verfahrensablaufes gemäß Punkt 4 ff.

5.3 Symptommonitoring und Durchführung der Testungen bei Besuchskontakten in vollstationären Einrichtungen:

- Bei Besucher*innen erfolgen Symptommonitoring incl. Temperaturmessung und Testung im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherverzeichnis, Liste zur täglichen Erhebung von Erkältungssymptomen) vor dem Betreten der Einrichtung durch die benannte verantwortliche Pflegefachkraft auf Grundlage der einrichtungsindividuellen Besuchskonzepte.
- Bei vorliegenden Symptomen ist ein Besuch nicht möglich.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Besuche von Bewohner*innen im Sterbeprozess oder wenn diese ethisch-sozial geboten sind, bei denen Besuchskontakte auch bei vorliegenden Symptomen und einem negativen PoC-Antigen-Schnelltestergebnis möglich sind.

6. **Weitergehende Maßnahmen bei einem positiven Testergebnis bei Nutzer*innen**

Der Umgang mit infizierten Nutzer*innen und Verdachtsfällen erfolgt gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) in der jeweils geltenden Fassung.

7. **Einweisung und Schulung in die Anwendung des PoC-Antigen-Schnelltests**

Basis für die Verwendung der Schnelltests ist eine korrekte und gründliche Probenentnahme sowie eine sorgfältige Durchführung gemäß der jeweiligen Herstellerangaben.

Diese sind als zusätzliche Verfahrensgrundlage zwingend zu beachten. Die für die Durchführung der Testungen vorgesehenen Pflegefachkräfte werden in die sachgerechte Handhabung und Auswertung des Schnelltestes gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) geschult und eingewiesen.

Die Durchführung der Schulung erfolgt durch Frau Dr. Katja Kerkhof (approbierte Medizinerin mit eigener Hausarztpraxis).

8. **Hygienesetting für die Durchführung der Testungen**

Bei dem verwendeten Antigen-Schnelltest handelt es sich um eine In-vitro-Diagnostik gemäß Medizinproduktegesetz, für die der Betreiber gemäß § 9 MPBetreibV ein Qualitätssicherungssystem zu errichten hat. Da es sich um ein Einmalprodukt handelt, entfällt eine Qualitätssicherung nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK).

- 8.1 Für die Durchführung der Testungen gelten folgende Hygienestandards:
- Die Testungen erfolgen im jeweiligen Bewohnerzimmer oder in einem separaten Raum in der Nähe des Eingangsbereiches der Einrichtung.
 - Die Testung erfolgt mit angelegter PSA (FFP2 Maske, Einmalhandschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille) gemäß der ABAS-Empfehlung zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-Of-Care-SARS-Cov-2 Diagnostik vom 20.08.2020
 - Vor Durchführung des Abstriches erfolgt eine hygienische Händedesinfektion
 - Für die Abstrichentnahme sind Handschuhe anzuziehen
 - Der Test wird anhand der Gebrauchsanweisung durchgeführt
 - Im Anschluss erfolgt eine Flächendesinfektion der genutzten Arbeitsmaterialien und Lagerflächen im personennahen Bereich
 - Nach Kontakt mit der zu testenden Person sind die genutzten Handschuhe zu entsorgen und eine erneute Händedesinfektion durchführen
- 8.2 Ergänzender Hinweis für die Durchführung der Testungen bei Besucher*innen
- Testungen von Besucher*innen erfolgen in eingangsnahen, möglichst separaten Räumlichkeiten
 - Besucher*innen sind verpflichtet, einen MNS in Form einer Medizinischen Maske, ggf. in Form einer FFP2 Maske zu tragen
9. **Entsorgung**
- Erregerhaltiges Material und Abfälle entsprechen dem LAGA Abfallschlüssel 18 01 04 und werden über den Hausmüll entsorgt. Die Abfälle werden in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zugeführt
 - Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen gesammelt und verpackt
10. **Dokumentation**
- Die Einrichtung führt Betretungslisten, auf denen Angehörige und externe Personen wie z.B. Lieferanten, Handwerker, Bewerber*innen, sonstige Besucher*innen etc. mit ihren Kontaktdaten eingetragen werden. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet.
 - Die Dokumentation der täglichen Ergebnisse des Symptommonitorings erfolgt getrennt für Nutzer*innen, Beschäftigte und Angehörige/ externe Personen auf den beigefügten Dokumentationsbogen des RKI
 - Testungen werden im Formblatt „Auswertungsbogen“ dokumentiert. Die Rückverfolgbarkeit gewährleistet die LOT-Nummer, die ebenfalls auf dem Formblatt dokumentiert wird. Bei Bewohner*intestungen erfolgt zusätzlich der Durchführungsnachweis im Pflegebericht
11. **Meldung**
- Bis zum Vorliegen konkreter Vorgaben zum Meldeweg an das Landeszentrum Gesundheit erfolgt eine listenmäßige Erfassung der durchgeführten Testungen anhand folgender Parameter differenziert nach :
 - Anzahl durchgeführter Testungen
 - Anzahl positiver Testergebnisse
 - Anzahl negativer Testergebnisse
12. **Vorbehaltserklärung**
- Testungen gegen den Willen der Nutzer*innen erfolgen grundsätzlich nicht
 - bei fehlender Einwilligung
 - bei fehlender Toleranz der Durchführung (z.B. aufgrund von kognitiven Einschränkungen)

- Unabdingbar für die Umsetzung dieser Testkonzeption ist weiterhin, dass:
 - die personellen Kapazitäten vorgehalten werden,
 - die Schulungen der Mitarbeiter*innen gewährleistet sind
 - die Tests verfügbar sind.

Der Anspruch einzelner Zielgruppen im Testkonzept kann insofern nicht erfüllt werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Dieses Testkonzept wird regelmäßig aktualisiert und angepasst, wenn neue Allgemeinverfügungen, Testverordnungen, Ergänzungen der Bundes- und /oder der Landespolitik dies erforderlich machen. Insbesondere Veränderungen im genehmigten Testkonzept sind kenntlich zu machen und fortlaufend der WTG- Behörde vorzulegen.

Andrea Bergstermann, Einrichtungsleitung; 10.05.2021